

NEUES ENTDECKEN

TALENTE FÖRDERN

IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien für das Hertha-Firnberg-Programm



Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Programmziel	3
1.2.	Einreichfristen.....	3
1.3.	Wer kann beantragen?	3
1.4.	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	4
1.5.	Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	5
1.6.	Welche Mittel können beantragt werden?	6
1.7.	Beantragung weiterer Förderungen	6
2.	Inhalt und Form des Antrags	7
2.1.	Bestandteile des Antrags.....	7
2.2.	Formvorgaben	8
2.2.1.	Antragssprache.....	8
2.2.2.	Formatierung	9
2.2.3.	Antragstellung.....	9
2.3.	Die Projektbeschreibung	11
2.3.1.	Wissenschaftliche Aspekte	11
2.3.2.	Angaben zur Forschungsstätte und Karriereentwicklung	12
2.4.	Anhänge zur Projektbeschreibung.....	12
2.4.1.	Anhang 1: Referenzliste.....	12
2.4.2.	Anhang 2: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen.....	12
2.4.3.	Anhang 3: Karriereplan	13
2.4.4.	Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers	13
2.4.5.	Anhang 5: Kooperationsschreiben	14
2.4.6.	Anhang 6: Einladung der ausländischen Forschungsstätte.....	14
2.4.7.	Anhang 7: weiteres Empfehlungsschreiben	14
2.5.	Verpflichtende Anlagen	14
2.5.1.	Publikationsliste	14
2.5.2.	Einverständniserklärung der Rektorin/des Rektors bzgl. Finanzierung der Lehre	14
2.6.	Formulare.....	15
2.7.	Weitere Anlagen.....	15
2.8.	Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“).....	16
3.	Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	16
4.	Rechtliche Stellung.....	18
5.	Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	19
6.	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	19
	ANHANG I: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Hertha Firnberg	20

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Die Hertha-Firnberg-Nachwuchsstellen sind als Maßnahme zur gezielten Frauenförderung ausschließlich für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs konzipiert. Das Förderungsprogramm soll:

- hervorragend qualifizierte Wissenschaftlerinnen aller Disziplinen am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn bzw. beim Wiedereinstieg nach der Karenzzeit in der Postdoc-Phase bei der Durchführung ihrer Forschungsarbeiten unterstützen,
- die wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen erhöhen, wobei dem Mentoring durch die Person der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers besondere Bedeutung zukommt,
- die Einbindung in die institutionellen Forschungsaktivitäten sowie die Etablierung in der internationalen Scientific Community ermöglichen,
- im Idealfall dazu führen, dass die Wissenschaftlerinnen im Anschluss von der Forschungsstätte beschäftigt werden bzw. in internationalen Kooperationen Fuß fassen können.

1.2. Einreichfristen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen 2 Ausschreibungen pro Jahr; jeweils im Frühjahr bzw. im Herbst mit einer 6- bis 8-wöchigen Einreichfrist. Bei der Ausschreibung wird die jeweilige Kuratoriumssitzung festgelegt, in der über die Anträge entschieden wird (in der Regel im November für die Frühjahrs-Ausschreibung und im Juni für die Herbst-Ausschreibung).

1.3. Wer kann beantragen?

Das Projekt muss in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte mit der Projektleitung an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind in Österreich tätige Wissenschaftlerinnen, die folgende Antragsvoraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Doktorat. Eine Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn die sonstigen Anforderungen erfüllt sind und vorauszusehen ist, dass der offizielle Abschluss des Doktorats innerhalb der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer (6 Monate) erfolgen wird. Antragstellerinnen, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach N, O, Q 201 oder N, O, Q 094 bzw. nach N, O 790, Q 794 oder N 090 antragsberechtigt (bitte im Lebenslauf anführen).
- Territorialitätsprinzip, d. h. dass die Wissenschaftlerin zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig war.

Vom Territorialitätsprinzip ausgenommen sind Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Hertha-Firnberg-Projekts fortsetzen wollen.

Antragstellerinnen benötigen eine/n MitantragstellerIn an der Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt wird. Der/die MitantragstellerIn soll die Antragstellerin im Sinne eines Mentorings während der Projektlaufzeit sowohl in ihrer wissenschaftlichen als auch persönlichen Entwicklung unterstützen. Im Sinne der Karriereförderung empfiehlt der FWF, dass die vormaligen Diplomarbeits- und DissertationsbetreuerInnen nach Möglichkeit nicht ident mit der Betreuungsperson während der Postdoc-Phase der Antragstellerin sein sollen. Beachten Sie, dass eine Mitantragstellung auf insgesamt zwei laufende/bewilligte Projekte (entweder ein Lise-Meitner- und ein Hertha-Firnberg-Projekt oder zwei Lise-Meitner-Projekte) begrenzt ist und eine weitere Mitantragstellung frühestens 12 Monate vor Ablauf eines der bereits laufenden/bewilligten Projekte möglich ist.

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender/bewilligter Projekte auch für Projektleiterinnen im Hertha-Firnberg-Programm limitiert ist. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung der Einreichungen von Anträgen finden Sie unter [Projektanzahlbegrenzung](#).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Antragstellerinnen, die an der Forschungsstätte, an der das beantragte Projekt durchgeführt werden soll, eine Stelle innehaben, außer wenn der Dienstvertrag befristet ist und spätestens vor dem geplanten Antritt des Hertha-Firnberg-Projekts abläuft. Es ist auch nicht möglich, sich für die Dauer des Hertha-Firnberg-Projekts von einer solchen karenzieren zu lassen. Ein Lehrauftrag ist davon ausgenommen.
- Antragstellerinnen, die bereits habilitiert sind,
- Antragstellerinnen, die schon eine Elise-Richter-Förderung in Anspruch genommen haben.

1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Darunter ist jene Forschung zu verstehen, die erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Allfällige, über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

Die **Förderungsdauer** beträgt 36 Monate.

Weitere Hinweise

Die Zustimmung der Forschungsstätte zu einer Entsendung ins Ausland vorausgesetzt, kann das Projekt auch einen durchgehenden Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Monaten beinhalten (siehe dazu auch Punkte [2.3.2](#) und [2.4.6](#)).

Das Hertha-Firnberg-Programm kann als Projektleiterin nur einmal in Anspruch genommen werden.

1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Die wissenschaftliche Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch eine dem Karriereverlauf entsprechende Publikationsleistung der letzten 5 Jahre zu belegen, welche die internationale Sichtbarkeit der Antragstellerin zeigt.

Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Peer-Review:** Alle angeführten Publikationen (NB: im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von der Antragstellerin ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review-Verfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an der Antragstellerin nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.
- **Zahl und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem Karriereverlauf entsprechen. In jedem Fall müssen zwei Peer-Review-geprüfte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag vorliegen.
- **Internationalität:** In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung muss die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

1.6. Welche Mittel können beantragt werden?

Gehalt für die Projektleitung

Firnberg-Stelleninhaberinnen beziehen ein Postdoc-Gehalt zum jeweils aktuellen Personalkostensatz. Das Firnberg-Programm sieht eine Vollzeitbeschäftigung für die Projektleiterin vor.

Projektspezifische Mittel

Zusätzlich zu den Personalkosten für die Projektleitung stehen pro Projektjahr 12.000,00 EUR an projektspezifischen Mitteln zur Verfügung. Von den projektspezifischen Kosten können bis zu 2.000,00 EUR/Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen¹ verwendet werden.

Für Kosten der Zusammenarbeit mit nationalen ForschungspartnerInnen, die direkt zwischen der Forschungsstätte der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners und dem FWF abgewickelt werden müssen und nicht der Projektleitung in Rechnung gestellt werden, ist das Formular Nationale ForschungspartnerIn auszufüllen.

Publikationskosten

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm Referierte Publikationen auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

Kinderpauschale

Projektleiterinnen, die nach der Geburt eines Kindes vollzeitbeschäftigt sind, können maximal bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Kinderpauschale in der Höhe von 9.600,00 EUR pro Kind p. a. (= Bruttobezüge inklusive aller Dienstgeber- und Dienstnehmerabgaben; Auszahlung 12-mal jährlich) beziehen.

1.7. Beantragung weiterer Förderungen

Antragstellerinnen für ein Hertha-Firnberg-Projekt

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Nachwuchs-Förderungsprogramm (Erwin Schrödinger, Lise Meitner, Elise Richter bzw. Elise-Richter-PEEK) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in

¹ D. h. Coaching- und Personalentwicklungsmaßnahmen, wie sie z. B. an der Universität Wien zur unterstützenden Ausbildung von Wissenschaftlerinnen angeboten werden. Links:
CEWS – Kompetenzzentrum für Frauen in Wissenschaft und Forschung: <http://www.gesis.org/cews>;
Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung der Universität Wien: <http://personalwesen.univie.ac.at/services-fuer-mitarbeiterinnen/personalentwicklung/>.

anderen Förderungsprogrammen mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden.

- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für das geplante Forschungsprojekt bewerben. Die Antragstellerinnen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderungsinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderungsumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich die Antragstellerin für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination ist unzulässig.

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

- 1) **Wissenschaftliches Abstract** in **Englisch** mit max. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:
 - Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen
(*Wider research context / theoretical framework*)
 - Hypothesen/Forschungsfragen/Ziele
(*Hypotheses/research questions/objectives*)
 - Ansatz/Methoden
(*Approach/methods*)
 - Neuheitsgrad/Innovationsgrad
(*Level of originality / innovation*)
 - Wesentlich beteiligte WissenschaftlerInnen
(*Primary researchers involved*)
- 2) **Projektbeschreibung:**
 - Projektbeschreibung mit max. 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) auf max. 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen), inkl. Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.;

3) Anhänge:

Anhänge sind Bestandteil des Antrags und sind der Projektbeschreibung in folgender Reihenfolge als Teil der Datei proposal.pdf anzuhängen (Vorgaben siehe [Punkt 2.4](#)):

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten;
- Anhang 2: Wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen (max. 3 Seiten pro Lebenslauf);
- Anhang 3: Karriereplan (max. 2 Seiten);
- Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers;
- Anhang 5 (so erforderlich): Bestätigungen (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (max. 1 Seite pro *collaboration letter*);
- Anhang 6 (so erforderlich): Einladung der ausländischen Forschungsstätte;
- Anhang 7 (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben.

Anlagen, die separat hochzuladen sind:

- Verpflichtend:
Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed* (siehe dazu auch [Punkt 2.5.1](#));
Einverständniserklärung der Rektorin/des Rektors bzgl. Finanzierung der Lehre (siehe dazu auch [Punkt 2.5.2](#)).
- Gegebenenfalls:
Begleitschreiben zum Antrag, Ausschlussliste GutachterInnen, Ergebnis- oder Endbericht bei Folgeanträgen, Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen, Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen.

4) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract*, *Antragsformular*, *Programmspezifische Daten* und *Formular MitautorInnen*
- optionale Formulare: *Formular Nationale Forschungspartnerin/Nationaler Forschungspartner*, *Formular Nationale/Internationale Kooperationen*.

2.2. Formvorgaben

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in

Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen der [Abteilung Strategie – Karriereentwicklung](#) zu halten und anschließend ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1-3 und die Anlagen (ausgenommen Einverständniserklärung der Rektorin/des Rektors bzgl. Finanzierung der Lehre) sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Der Beginn neuer Absätze ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Einrückung der ersten Zeile und/oder Absatzabstand). Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den Antragstellerinnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe „Kurzanleitung zur elektronischen Antragstellung“ unter <https://elane.fwf.ac.at>.

1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

a) Dateien:

Proposal.pdf (Projektbeschreibung inkl. der Anhänge 1–4 und ggf. 5–7, mit PDF Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)

Publication_list.pdf (Publikationslisten von Antragstellerin und MitantragstellerIn der letzten 5 Jahre unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*)

Annex_Rector.pdf (= Einverständniserklärung der Rektorin/des Rektors bzgl. Finanzierung der Lehre)

b) Formulare:

Wissenschaftliches Abstract in Englisch

Antragsformular

Programmspezifische Daten

MitautorInnen

Nationale ForschungspartnerInnen (optional)

Nationale und internationale Kooperationen (optional)

2) Bei Bedarf hochzuladende Bestandteile:

Cover_Letter.pdf (= Begleitschreiben zum Antrag)

Negative_list.pdf (= Ausschlussliste GutachterInnen)

Follow.pdf (= Ergebnis- bzw. Endbericht des Vorprojekts bei Fortsetzungsanträgen)

Overview_Revision.pdf (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)

Revision.pdf (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen oder bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu jedem Gutachten in jeweils einer eigenen Datei: *Revision_A.pdf*, *Revision_B.pdf* etc.)

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss, versehen mit Originalunterschriften und Stempel der Forschungsstätte, per Post an den FWF gesendet werden. Erst mit Eingang des unterschriebenen und gestempelten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Alternativ dazu kann das unterschriebene und gestempelte Deckblatt eingescannt und in der Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur² der Antragstellerin (z. B. Handysignatur) versehen per E-Mail an den FWF (office@fwf.ac.at) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

² Zum Beispiel: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/die-burgerkarte>

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung (max. 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen auf max. 20 Seiten) muss auf folgende Aspekte eingehen:

2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte

- klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)
- Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts³
- Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft (internationaler Stand der Forschung)
- Methodik
- Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Projekts sind in der Projektbeschreibung zu erläutern. Es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und durch einen *collaboration letter* zu bestätigen.
- Arbeits- und Zeitplanung
- Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte⁴ des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn das Projekt nach Meinung der Antragstellerinnen keine ethischen Fragestellungen aufwirft.

³ Beispiele für förderungswürdige Projekte sind u. a:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
- die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
- die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.

Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

⁴ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der EC herangezogen werden oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#).

- Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Aspekte⁵ im geplanten Projekt sowie die geplante Umsetzung dieser Forschungsfragen müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Auf diesen Punkt ist im Text auch dann kurz einzugehen, wenn nach Meinung der Antragstellerinnen ein Projekt keine derartigen Fragestellungen aufwirft.

2.3.2. Angaben zur Forschungsstätte und Karriereentwicklung

- Zu beschreiben sind die Einbettung des Projekts in die Aktivitäten der Forschungsstätte, die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen personellen und apparativen Infrastruktur und interinstitutionelle Vernetzungen.
- Ist ein Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Monaten geplant, muss die Projektbeschreibung eine Begründung der Auswahl dieser Forschungsstätte beinhalten. Insbesondere ist zu erläutern, warum die Mitarbeit in der ausländischen Forschungseinrichtung zur Verwirklichung der Projektziele zielführend und notwendig ist. Antragstellerinnen, welche noch keine internationale Forschungserfahrung haben, wird empfohlen, einen Auslandsaufenthalt zu beantragen.
- Stellenwert des Projekts für die wissenschaftliche Positionierung bzw. die Karriereentwicklung der Antragstellerin.

2.4. Anhänge zur Projektbeschreibung

Anhänge werden nicht in die max. Zeichenbegrenzung für die Projektbeschreibung eingerechnet und sind an diese in der vorgegeben Reihenfolge anzuhängen.

2.4.1. Anhang 1: Referenzliste

- Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. 5 Seiten

2.4.2. Anhang 2: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (von Antragstellerin und MitantragstellerIn) sind auf insgesamt max. drei Seiten pro Person darzustellen.

⁵ Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf geschlechts- und genderrelevante Aspekte, d. h.: Sind aus dem Forschungsansatz geschlechts- und genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert und wo? (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)

2.4.2.1. Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link zur Liste aller veröffentlichten Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.
- Auflistung des akademischen Werdegangs⁶ und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen);
- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2.4.2.2. Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, etc.*); für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)* ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- Weitere Forschungsleistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Preprints, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

2.4.3. Anhang 3: Karriereplan

- Der Karriereplan (max. zwei Seiten), der von der Antragstellerin und der Mit Antragstellerin/dem Mit Antragsteller zu unterzeichnen ist, soll Angaben über die Zielsetzungen des Programms im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Antragstellerin enthalten sowie über eventuelle Beschäftigungsmöglichkeiten nach Ablauf der Förderungsdauer Auskunft geben.

2.4.4. Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mit Antragstellerin/des Mit Antragstellers

- Das Empfehlungsschreiben (mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte) muss eine Stellungnahme zum Projekt und zur Qualifikation der Bewerberin sowie

⁶ Sofern ein **Medizinstudium in Österreich** abgeschlossen wurde, ist im Lebenslauf anzuführen, nach welchem Studienplan (Nr. N, O oder Q ...) der Abschluss erfolgte; siehe auch [Punkt 1.3](#)

zur Bedeutung des Forschungsvorhabens in Bezug auf die Zielsetzungen des Programms enthalten (siehe auch [Punkt 1.1](#)).

2.4.5. Anhang 5: Kooperationsschreiben

- (So erforderlich): Bestätigungen (*collaboration letters*, max. je 1 Seite) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen, die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt sind.

2.4.6. Anhang 6: Einladung der ausländischen Forschungsstätte

- (So erforderlich): Ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Forschungsstätte von mehr als drei Monaten geplant, ist die Einladung dieser Forschungsstätte hochzuladen (mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte).

2.4.7. Anhang 7: weiteres Empfehlungsschreiben

- (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben

2.5. Verpflichtende Anlagen

2.5.1. Publikationsliste

- Es ist eine Liste aller veröffentlichten Publikationen der letzten fünf Jahre⁷ (unterteilt in *peer-reviewed* und *non peer-reviewed*) der Antragstellerin und der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers (Publication_list.pdf) in einem PDF Dokument hochzuladen. Diese Liste dient dem FWF zur Prüfung von Befangenheiten von GutachterInnen und beschleunigt damit die Identifizierung von GutachterInnen, d. h. sie wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.

2.5.2. Einverständniserklärung der Rektorin/des Rektors bzgl. Finanzierung der Lehre

- Diese Beilage kann auch in deutscher Sprache vorgelegt werden. Es muss bestätigt werden, dass im Falle einer Bewilligung der beantragten Hertha-Firnberg-Stelle durch

⁷ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

den FWF die Finanzierung der Lehre im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden durch eine Universität sichergestellt wird.

2.6. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit Originalunterschriften und Originalstempeln:

- Erklärung der Antragstellerin,
- Erklärung der Mitantragstellerin bzw. des Mitantragstellers,
- Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin,
- Erklärung der Antragstellerin zur DSGVO,
- ggf. Erklärung der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners,
- ggf. Einverständniserklärung der Forschungsstätte der nationalen Forschungspartnerin bzw. des nationalen Forschungspartners.

Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substanzielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.7. Weitere Anlagen

Zusätzlich zur Projektbeschreibung und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- Ausschlussliste von GutachterInnen;
- Ist das beantragte Hertha-Firnberg-Projekt die Fortsetzung eines FWF-Projekts, sind Ergebnis- bzw. Endbericht und Publikationsverzeichnis dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (max. 6 Seiten);
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung); siehe [Punkt 2.8](#).

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

2.8. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus Sicht der Antragstellerin nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- Handelt es sich beim vorgelegten Projekt um eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf am Anfang der Projektbeschreibung (z. B. in einer Fußnote) hinzuweisen.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Die Antragstellerin kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden. Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge, die zeitgerecht, d. h. vor Ablauf der auf der Website angegebenen Ausschreibungsfrist eingereicht wurden, vorgenommen. Als Nachweis für die rechtzeitige Einreichung gilt das Datum des

Poststempels der Sendung bzw. bei ausschließlich elektronischer Einreichung das Absendedatum der E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Nach Abschluss des **Begutachtungsverfahrens** entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse in der Regel in der im jeweiligen Ausschreibungstext festgelegten Sitzung über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF wird die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Bewilligung eines Antrags sind mindestens zwei Gutachten notwendig.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Beachten Sie, dass nach dem Ende der Einreichfrist keine Änderungen mehr möglich sind. Etwaige behebbare Mängel können nur nach Zusendung einer von der FWF-Geschäftsstelle erstellten und übermittelten Mängelliste innerhalb einer zehntägigen Frist behoben werden. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschiedt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Antragstellerin (siehe [Punkt 1.5](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe [Punkt 2.3.1](#)).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusammen mit den Gutachten den Antragstellerinnen übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Neuplanungen

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige

Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Anlagen eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als separates Dokument hinzugefügt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal 3 potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen die Antragstellerin der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den Antragstellerinnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Rechtliche Stellung

Im Falle einer Bewilligung wird mit dem FWF ein Förderungsvertrag geschlossen, in dem die entsprechenden Regeln zur Höhe, Dauer, Auszahlung, widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und Berichtslegung im Detail festgehalten sind.

Die Projektleiterin ist Dienstnehmerin. Universitäten gemäß UG 2002 sowie Forschungsstätten, die mit dem FWF eine entsprechende Vereinbarung haben, sind DienstgeberInnen, in allen anderen Fällen ist der/die Mit AntragstellerIn Dienstgeberin der Projektleiterin. In diesem Fall ist der/die Mit AntragstellerIn dem FWF als DienstgeberIn der Projektleitung für die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlich relevanten Vorschriften verantwortlich.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass die Antragstellerin verpflichtet ist, die für ihr Hertha-Firnberg-Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind bei Antragsstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (ÖAWI). Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben.

Darüber hinaus verlangt der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datenmanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann hier eingesehen und heruntergeladen werden <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/forschungsdatenmanagement/>.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei Veröffentlichung von Projektergebnissen (z. B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten) sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten.

ANHANG I: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Hertha Firnberg⁸

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang, die bei den Antragstellerinnen zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden (z. B. sachlich begründete längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten oder Pflegeverpflichtungen etc.).

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens der Antragstellerin und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Der FWF weist darauf hin, dass die Länge und die Form des Projektantrags den Vorgaben⁹ des FWF entsprechen müssen, und bittet Sie, Ihre Bewertung unter Berücksichtigung dieser Restriktionen zu formulieren.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags in Abschnitt 1a Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken des Projekts? Hat es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1a (vollinhaltliche Mitteilung an die Antragstellerin):

- 1) Neuheitsgrad bzw. wissenschaftlicher Innovationsgrad des Antrags
- 2) Wissenschaftliche Qualität des vorliegenden Antrags
- 3) Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit des vorliegenden Antrags
- 4) Wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am jeweiligen akademischen Alter – der Antragstellerin

⁸ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ bzw. zu den „Antragsrichtlinien für Hertha-Firnberg-Projekte“ des FWF finden Sie auf unserer Website: <http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> bzw. <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/firnberg-programm/>

⁹ Formale Vorgaben: Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen max. 20 Seiten, Liste der projektrelevanten Literatur auf max. 5 Seiten; wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen von Antragstellerin und Mit AntragstellerIn inkl. der 10 wichtigsten Publikationen auf jeweils max. drei Seiten.

- 5) Wissenschaftliche Qualifikation der Mit Antragstellerin/des Mit Antragstellers sowie Qualität (internationale wissenschaftliche Reputation) der österreichischen Forschungsstätte
- 6) Bedeutung des Projekts für die weitere Karriereentwicklung der Antragstellerin (Erreichung der Zielsetzung des Förderungsprogramms)
- 7) Zusätzliche Aspekte:
 - a) Ethische Aspekte
 - b) Geschlechts- und genderrelevante Aspekte
- 8) Abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen. Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Projekts ab.

Abschnitt 1b (Optionale Mitteilung an die Antragstellerin)

Empfehlungen der Gutachterin/des Gutachters an die Antragstellerinnen für die eigentliche Projektumsetzung (im Falle der Bewilligung). Hier formulierte Empfehlungen haben in der Regel keinen Einfluss auf die Förderungsentscheidung.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF.